



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Anpassung der Pflegeausbildungsumlage für Einrichtungen der Tagespflege

Aktuell seit 24.06.2026 19:03:47

Angegeben von:

bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (R001696) am 27.06.2024

Beschreibung:

Durch die neue Berechnungsgrundlage (Belegungstage) für die Ausbildungsumlage werden die Einrichtungen der Tagespflege übermäßig belastet. Während Pflegebedürftige sich in der Regel 24 Stunden am Tag in einer vollstationären Pflegeeinrichtung aufhalten, sind in einer Tagespflegeeinrichtung die Gäste maximal acht Stunden anwesend. Zudem hat eine Tagespflege nicht 365 Tage im Jahr geöffnet, sondern durchschnittlich etwa 250 Tage. § 12 Abs. 2 PflAFinV macht allerdings bisher keinen Unterschied bei der Berechnung der Umlage. Eine Differenzierung wäre aber sachlich berechtigt und zur Stärkung der Tagespflege notwendig.

Betroffene Interessenbereiche (4)

Berufliche Bildung [alle RV hierzu]

Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]

Pflege [alle RV hierzu]

Schulische Bildung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

PflAFinV [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2406240259 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 20.06.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
(20. WP) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]